

## **Verwaltungsrichtlinie des Landkreises Görlitz Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII**

### **1. Zuständigkeit:**

Der Landkreis Görlitz ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Träger von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Hierunter fallen auch gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, die nicht von der Regelleistung umfasst sind. Der Landkreis ist ebenfalls gemäß § 3 Absätze 1 und 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) örtlicher Träger der Sozialhilfe.

Zur Sozialhilfe gehört gem. § 31 Abs. 1 Ziffer 3 sowie § 42 Satz 1 Ziffer 3 SGB XII auch die Übernahme der Kosten für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen in den Leistungsarten 3. und 4. Kapitel des SGB XII.

### **2. Grundsatz:**

Mehrtägige Klassenfahrten sind laut Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung von Schulfahrten (VwV-Schulfahrten) mehrtägige Schulfahrten, die als Bildungsveranstaltungen zu planen sind (Pkt. 2.2 VwV-Schulfahrten). Sie finden grundsätzlich an Unterrichtstagen statt. Schulfahrten sind schulische Veranstaltungen im Sinne von § 26 Abs.2 Schulgesetz. Sie sind im Klassen- oder Kursverband durchzuführen (Pkt 1.4 VwV-Schulfahrten).

Nach Punkt 4.1 der VwV-Schulfahrten muss für die Teilnahme an einer Schulfahrt die finanzielle Belastung für alle Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler zumutbar sein.

### **3. Angemessene Beihilfen für mehrtägige Klassenfahrten**

- (1) Leistungen für die Übernahme der angemessenen Kosten für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden für leistungsberechtigte Personen auf der Grundlage nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II bzw. des § 31 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit § 42 SGB XII gewährt.
- (2) Die angemessenen Beihilfen für mehrtägige Klassenfahrten werden innerhalb eines Schuljahres nur einmal übernommen. Zuschüsse jeglicher Art zu den Klassenfahrten sind anzurechnen. Das Taschengeld für Klassenfahrten ist aus den Regelleistungen zu erbringen.
- (3) Für die Überprüfung der Höhe der Kostenübernahme ist durch den/die Antragsteller von der Schule ein Nachweis über den Zeitraum und die damit verbundenen Kosten für die geplante Klassenfahrt zu erbringen.

### **4. Überprüfung und In-Kraft-Treten**

- (1) Der Inhalt dieser Richtlinie wird jährlich überprüft und gegebenenfalls den veränderten Verhältnissen angepasst.
- (2) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Martina Weber

2. Beigeordnete und Leiterin des Dezernates für Gesundheit und Soziales